

1972	Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1972	Nr. 109
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 72	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker .....	1893
10. 10. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der Auslandsumzugskostenverordnung .....	1901
	2030-2-4, 2032-3-6	
3. 10. 72	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	1905
20. 9. 72	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ...	1906
	9232-1	
9. 10. 72	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Wehrbeschwerdeordnung .....	1906
	52-1	

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 62 und Nr. 63 .....	1907
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1907
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1908

### Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker Vom 9. Oktober 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

#### Erster Teil

#### Staatliche Anerkennung

##### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Fernmeldehandwerker wird staatlich anerkannt.

#### Zweiter Teil

#### Ausbildungsordnung

##### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

##### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Werkstoffbearbeitung einschließlich Kunststoffbearbeitung
  - a) Manuelle Werkstoffbearbeitung

- b) Maschinelle Werkstoffbearbeitung
  - c) Wärmebehandlung
  - d) Verbindungstechniken
  - e) Werk- und Hilfsstoffe
  - f) Lesen technischer Zeichnungen
  - g) Umgang mit Tabellen- und Handbüchern
2. Grundlagen der Elektrotechnik
    - a) Elektrische Grundgrößen
    - b) Leitende und nichtleitende Werkstoffe
    - c) Elektrostatik
    - d) Elektromagnetismus
    - e) Wirkung des elektrischen Stromes
    - f) Gleichstromkreis
    - g) Meßinstrumente
    - h) Lesen von Schaltplänen
    - j) Wechselstromkreis
    - k) Grundsaltungen der Nachrichtentechnik
    - l) Übungen an Starkstromanlagen
3. Grundlagen der Physik
  4. Grundlagen der Mathematik
  5. Grundlagen der Elektronik
    - a) Aufbau und Wirkungsweise von Halbleitern
    - b) Elektronische Bauelemente und ihre Behandlung
    - c) Grundsaltungen der Analog- und Digitaltechnik

6. Schalt- und Montagearbeiten
  - a) Verdrahten und Verbinden
  - b) Zusammenbauen
  - c) Ausführen von Starkstrominstallationen
  - d) Anschalten, Messen, Prüfen, Bedienen und Entstören von fernmeldetechnischen Geräten
  - e) Schaltungen und Betriebsweisen von Teilnehmereinrichtungen
7. Kabelmontage
  - a) Kabel montieren
  - b) Vergußmassen und Gießharze
8. Ober- und unterirdischer Fernmeldebau
  - a) Bauen von Masten und Stützpunkten
  - b) Beschalten von Masten und Stützpunkten
  - c) Bauen von Kabelkanalanlagen
  - d) Bauen von Erdkabelanlagen
  - e) Auskunden, Bauen und Unterhalten von oberirdischen Anschlußlinien
  - f) Auskunden, Bauen und Unterhalten von unterirdischen Linien
9. Sprechstellenbau
  - a) Einrichten von Teilnehmeranlagen
  - b) Abwickeln eines Bauauftrages
10. Fernsprechentstörung
  - a) Eingrenzen und Beheben von Störungen
  - b) Bedienen von Störungsannahme- und Prüfplätzen
  - c) Aufgaben einer Entstörungsstelle
11. Vermittlungstechnik
  - a) Zerlegen und Zusammenbauen von Bauelementen der Ortsvermittlungstechnik
  - b) Einstellen und Justieren von Bauelementen
  - c) Unterhalten, Bedienen und Prüfen von Einrichtungen der Ortsvermittlungstechnik
  - d) Aufbauen von Vermittlungseinrichtungen
  - e) Bedienen und Unterhalten von Orts- und Fernvermittlungsstellen
12. Spezielle berufskundliche Kenntnisse
13. Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

## § 4

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll sich nach den in den Absätzen 2 bis 7 aufgezeigten sachlichen und zeitlichen Gliederungen richten.

(2) Im ersten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachfolgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

1. Werkstoffbearbeitung einschließlich Kunststoffbearbeitung in zwölf Wochen:
  - a) Manuelle Werkstoffbearbeitung gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. a):
    - aa) Messen und Prüfen:  
Messen und Prüfen von Längen mit Strichmeßzeugen, Meßschieber außen und

innen und Meßschrauben außen, Messen und Prüfen von Winkeln mit Winkelmesser und Winkellehren, Prüfen der Ebenheit von Flächen mit einfachen Meßzeugen wie Lineale und Flachwinkel, Pflegen, Behandeln und Lagern von Meßzeugen, Einheiten des metrischen Maßsystems, Umwandeln von Teilen und Vielfachen der Einheiten, Berechnen von Längen, Flächen, Körpern, Aufbau der Meßzeuge, Meßfehler, Winkel und Winkleinheiten;

- bb) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen:  
Anreißen von Bezugslinien, Bohrungsmiten, Umrissen, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung mit Bleistift, Reißnadel, Reißzirkel, Körnen von Mittelpunkten und Umrissen, Pflegen der Werkzeuge, Arten und Anwendung von Anreißwerkzeugen, Anreißfehler;
  - cc) Feilen:  
Feilen von Flächen und Rundungen mit Flach- und einfachen Formfeilen, Entgraten, Brechen von Kanten, Nacharbeiten von Durchbrüchen, Kenntnis von Form, Aufbau und Arten von Feilen, Spanbildung beim Feilen, Kriterien zur Beurteilung der Oberflächengüte;
  - dd) Sägen:  
Sägen von Metallen und Isolierstoffen mit Handsägen, sachgerechtes Einspannen, Arten und Anwendung von Sägeblättern für verschiedene Werkstoffe, Spanbildung und Schneidvorgang beim Sägen, Arten und Anwendung von Schraubstöcken als Spannzeug;
  - ee) Gewindeschneiden:  
Gewindeschneiden mit Gewindebohrer und Schneideisen von Hand, Gewindearten und -maße für metrische Gewinde, Gewindeschneidwerkzeuge, Kühl- und Schmiermittel;
  - ff) Biegen:  
Kaltbiegen von Blechteilen, Biegen von Kunststoffen, Arten und Anwendung der Biegewerkzeuge und Hilfszeuge;
- b) Maschinelle Werkstoffbearbeitung gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. b):
- aa) Bohren, Senken:  
Sachgerechtes Einspannen, Herstellen von Bohrungen mit ortsfesten Bohrmaschinen und mit elektrischen Handbohrmaschinen in verschiedenen Arbeitslagen, Arbeiten mit dem Spiralbohrer, Zapfenbohrer, Senken mit Flach- und Spitzsenker, Arten und Anwendung von Bohren und Senkern, Schneidvorgang; Winkel am Bohrer, Begriff der Schnittgeschwindigkeit, Wahl von Drehzahl und Vorschub, Kühlmittel;
  - bb) Drehen:  
Grundkenntnisse über die Anwendungsmöglichkeiten der Drehmaschinen mit entsprechenden Demonstrationen;

- c) Wärmebehandlung gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. c):  
Grundlegende Information über das Glühen, Härten und Anlassen von Stählen mit entsprechenden Demonstrationen;
- d) Verbindungstechniken gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. d):
- aa) Weichlöten und Hartlöten:  
Verzinnen und Weichlöten mechanischer Bauteile, vornehmlich Kupfer mit Kolben, Pflege der Werkzeuge, Lötvorgang, Lote, Flußmittel, Löttemperaturen, erforderliche Vorbereitung zum Löten, Arten und Anwendung der LötKolben, Herstellen von Hartlötverbindungen;
- bb) Kleben:  
Herstellen von Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenartigen Werkstoffen mit vorgegebenen Klebstoffen nach Klebeanweisungen, wichtige Klebstoffe, ihre Anwendung und Verarbeitung unter Berücksichtigung der Gebrauchsvorschriften;
- cc) Nieten:  
Herstellen einfacher Kaltnietverbindungen, Nietvorgang, Nietarten und -werkstoffe, Arten und Anwendung der Nietwerkzeuge;
- dd) Schrauben:  
Herstellen mechanischer Verbindungen mittels Schrauben, Sichern von Schraubverbindungen, Arten, Normung und Anwendung von Schrauben, Muttern, Scheiben und Sicherungselementen, Arten und Anwendung der zugehörigen Werkzeuge;
- ee) Schweißen von Kunststoffen:  
Kunststoffe durch Schweißen verbinden;
- e) Werk- und Hilfsstoffe gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. e):  
Arten, Eigenschaften, Verwendung und Normung der wichtigsten in der Elektrotechnik üblichen Werkstoffe, Arten und Anwendung betriebsüblicher Hilfsstoffe;
- f) Lesen technischer Zeichnungen gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. f):  
Grundbegriffe wie Linienarten, Ansichten, Bemäßung, Toleranzen und Schnitte, Oberflächengütezeichen, Maßstäbe, Einzelteil-, Zusammenstellungszeichnungen, Stücklisten, Darstellung durch Sinnbilder, zugehörige DIN-Normen, Anfertigen einfacher Handskizzen;
- g) Umgang mit Tabellen- und Handbüchern gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. g);
- h) Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 3 Nr. 13:
- aa) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
- bb) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
- cc) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe;
- dd) Bestimmungen des Vereins Deutscher Elektriker (VDE-Bestimmungen);
2. Schalt- und Montagearbeiten in zwanzig Wochen:
- a) Verdrahten und Verbinden gemäß § 3 Nr. 6 Buchst. a):  
Aufbau und Zählweise der Schalt- und Installationskabel, Installationskabel zurichten, abschneiden, abisolieren, Steckverbinder und Kabelschuhe an Kunststoffschürren anbringen, Installationskabel auf Formbrettern ausformen und abbinden, Installationskabel an Steckverbinder-, Trenn- und Abschlußdosen sowie Aufteilungsleisten anlegen, Lötübungen, auch an gedruckten Schaltungen, Kupferdrähte verzinnen und löten, Schaltkabel und Schaltdraht mit Kunststoffisolation an Lötösen- und Schaltstreifen sowie Trennleisten anlegen;
- b) Zusammenbauen gemäß § 3 Nr. 6 Buchst. b):  
Einfache Schaltungen aus Bauelementen auf Schaltbrettern herstellen, Kohlewiderstände, gewickelte Drahtwiderstände, Schichtwiderstände und gedruckte Widerstände mit Anwendungsbeispielen für alle Arten, Elektrolyt-, keramische und Wickelkondensatoren, Arten, Kernformen und -materialien von Spulen, Übertragern und Drosselspulen, Sicherungen, Arten, Aufbau und Bezeichnung von Schaltstreifen, Trennleisten, Lötösenstreifen, Klinken, Stöpseln, Schnüren, Schaltern, Tasten und Lampen, Arten, Aufbau, Wirkungsweise, Zeitvorgänge, Arbeitsbedingungen und Aufgaben von Relais, Aufbau, Wirkungsweise und Funktion im Schaltstreifen, Trennleisten, Lötösenstreifen, Klinken, Stöpseln, Schnüren, Schaltern, Tasten und Lampen, Arten, Aufbau, Wirkungsweise, Zeitvorgänge, Arbeitsbedingungen und Aufgaben von Relais, Aufbau, Wirkungsweise und Funktion im Schaltkreis von Bauelementen und Bauteilen der Fernsprengerätetechnik, Mikrofone, Fernhörer, Wecker, Nummernschalter, Gebührenzähler, Schaltzeichen nach DIN 40 700, Fertigen von Schaltskizzen;
- c) Ausführen von Starkstrominstallationen gemäß § 3 Nr. 6 Buchst. c):  
Starkstrominstallationsarbeiten für Nennspannungen unter 1 000 Volt ausführen, Verlegen der verschiedenen Leitungsarten in fester Installation und als flexible Leitungen, Schukosteckdosen setzen und anschließen, Anschließen verschiedener Elektrogeräte mit Nennspannungen unter 1 000 Volt, Arbeiten an Starkstromanlagen, Netzspannungen, Drei- und Vierleiternetze, Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen, VDE-Bestimmungen 0105 und 0800;
- d) Messen und Prüfen gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. d):  
Messen von Spannung, Strom und Widerstand mit direkt anzeigenden Meßgeräten in Gleichstrom- und Netzwechselstromkreisen, Messen

von Widerständen mit einfachen Meßbrücken, Aufbauen einfacher Meßschaltungen, Pflegen, Behandeln und Aufstellen der Meßgeräte, Arten und Anwendung direkt anzeigender Meßgeräte für Spannungs-, Strom- und Widerstandsmessung, Arten und Anwendung einfacher Widerstandsmeßbrücken, Meßeinheiten elektrischer Grundgrößen, Umrechnen von Teilen und Vielfachen der Maßeinheiten, Meßfehler, Prüfen von Stromwegen und Leitungen auf Durchgang, Arten und Anwendung von Durchgangs- und Leitungsprüfern mit Sicht- und Hörmeldern;

- e) Leitende und nichtleitende Werkstoffe gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. b):

Arten, elektrische und thermische Eigenschaften, Verwendung und Normung der wichtigsten Leiterwerkstoffe und Isolierstoffe;

- f) Lesen von Schaltplänen gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. h):

Arten, Anwendung und Normung der wichtigsten Symbole und Schaltzeichen zur Darstellung von elektrischen Bauteilen und Schaltplänen, Lesen einfacher Schalt- und Stromlaufpläne, Anfertigen einfacher Schalt- und Stromlaufpläne als Handskizzen;

- g) Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 3 Nr. 13;

### 3. Kabelmontage in sechzehn Wochen:

- a) Kabel montieren gemäß § 3 Nr. 7 Buchst. a):

Kabelenden vorrichten, Adern verbinden, Bleimuffen herstellen und verlöten, Erdkabel vorrichten, spleißen und verlöten, Kabel abbrühen, Kunststoffkabel vorrichten, spleißen und schweißen, Aufbau, Zählweise und Verbinden der Kunststoffbündelkabel, Umgang mit dem Schweißgerät für Kunststoffkabel, Übergang von Bleimantelkabel auf Kunststoffkabel, Durchgang prüfen, Messen des Isolationswiderstandes, Umgang mit Lötgerät und Flußmittel, Trockenmittel;

- b) Verwendung von Vergußmassen und Gießharzen gemäß § 3 Nr. 7 Buchst. b);

- c) Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 3 Nr. 13.

(3) Neben der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen nach Absatz 1 sollen im ersten Ausbildungsjahr folgende Kenntnisse vermittelt werden:

#### 1. Grundlagen der Mathematik gemäß § 3 Nr. 4:

Grundrechnungsarten, insbesondere Dezimalzahlen und Bruchrechnen, einfache Dreisatzrechnung, Proportionen, Zahlenstrahl, Zahlengrade, negative Zahlen, graphische Darstellungen;

#### 2. Grundlagen der Physik gemäß § 3 Nr. 3:

Mechanik, Wärmelehre, Akustik, Optik, fachbezogene Rechenbeispiele;

#### 3. Grundlagen der Elektrotechnik gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. a), c), d), e), f) und g):

Aufbau der Materie, elektrische Grundgrößen, elektrische Ladung, Ladungstrennung, Dielektri-

kum, elektrisches Feld, elektrische Spannung, elektrischer Strom, Wärme-, Licht-, magnetische und chemische Wirkungen des elektrischen Stromes, Wirkung des elektrischen Stromes auf den menschlichen Körper, Begründung der Unfallverhütungsvorschriften, elektrischer Widerstand, Ohmsches Gesetz, temperatur-, licht- und feldabhängige Widerstände, Energie, mechanische und elektrische Energie, Leistung, Wirkungsgrad, Leistungsverlust, Spannungsteilung, Stromverzweigung, Spannungsabfall, Spannungserzeuger, Primär- und Sekundärelemente, Stromleitung in Flüssigkeiten und Wirkungen dieser Stromleitung, magnetisches Feld, Wirkung des magnetischen Feldes, Aufbau und Wirkungsweise von Meßinstrumenten, Meßschaltungen, fachbezogene Rechenbeispiele.

(4) Im zweiten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachfolgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

#### 1. Schalt- und Montagearbeiten in zwölf Wochen:

- a) Anschalten, Prüfen, Bedienen und Entstören von fernmeldetechnischen Geräten gemäß § 3 Nr. 6 Buchst. d):

Fernsprechapparate, Gemeinschaftsumschalter sowie Zusatzeinrichtungen und kleine Nebenstellenanlagen;

- b) Kenntnisse der Schaltungen und Betriebsweisen von Teilnehmereinrichtungen gemäß § 3 Nr. 6 Buchst. e):

Arten, Aufbau und Speisung von Fernsprechapparaten, Rückfrageapparaten, Zusatzeinrichtungen, Gemeinschaftsanschlüssen und Nebenstellenanlagen, Ergänzungsausstattungen und Zusatzeinrichtungen, Reihenanlagen, kleine Nebenstellenanlagen mit handbedienter und selbsttätiger Vermittlungseinrichtung, Grundsätzliches über Einsatz und Beschaltung von Wählsterneinrichtungen, systematische Störungseingrenzung, Stromlaufpläne, Stromlaufbeschreibungen, Montageschaubilder, Relaisdiagramme;

#### 2. Ober- und unterirdischer Fernmeldebau in zwölf Wochen:

- a) Bauen von Masten und Stützpunkten gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. a):

Holzmasse durch Zuschneiden, Bohren, Stemmen und Dechseln bearbeiten und verbinden, einfache Maste, A-Maste, Linienfestpunkte aufstellen, Anker und Strebe als Verstärkungsmittel anbringen, Prell- und Scheuerpfähle anbringen, Steigen auf Maste, Stützpunkte mit Querträgern, Stützen, Isolatoren und Blitzschutz ausrüsten, Fernmeldebauzeug und Fernmeldebaugerät für den Bau von oberirdischen Linien mit Blankdrahtleitungen, Handhabung der Werkzeuge und Geräte, Vorschriften der Fernmeldebauordnung 6;

- b) Beschalten von Masten und Stützpunkten gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. b):

Leitungen aufbringen, Bindungen, Abspannungen, Verbindungsstellen herstellen, Durchhang regeln, Überführungsdose, Überfüh-

rungsendverschluss und Sicherungskästen anbringen und beschalten, Installationskabel mit Zugentlastung abisolieren, ausformen, aufbringen und verlegen, Durchhang regeln, Verbindungs- und Verzweigungsboxen anbringen und beschalten, Tragseil-Luftkabel aufbringen und verbinden, Durchhang regeln;

- c) Bauen von Kabelkanalanlagen gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. c):

Fernmeldebauelemente und Fernmeldebaugeräte für den Bau von unterirdischen Linien, Kabelkanalformsteine, Polyvinylchlorid-Rohre, Entlüften und Abdichten, Einziehen von Röhrenkabel, Abzweigspleiß- und Abzweiglötstellen mit zwei und mehr Abgängen fertigen, Endverzweiger und Endverschlüsse einlöten und beschalten;

- d) Bauen von Erdkabelanlagen gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. d):  
Verlegen von Erdkabeln;

### 3. Sprechstellenbau in acht Wochen:

- a) Einrichten von Teilnehmeranlagen gemäß § 3 Nr. 9 Buchst. a):

Herstellen von Einführungen, Innenleitungen, Unterputzanlagen, Ausführen von Schaltarbeiten, Einsatz von Hör- und Sprechkapseln, Prüfen;

- b) Kenntnisse über die Abwicklung eines Bauauftrages gemäß § 3 Nr. 9 Buchst. b) und Nr. 12:

Bauftrag, Verhalten gegenüber dem Kunden, Schadenshaftung;

### 4. Fernsprechentstörung in acht Wochen:

- a) Eingrenzen und Beheben von Störungen gemäß § 3 Nr. 10 Buchst. a):

Sprechstellenapparate, Zusatzeinrichtungen, Reihenanlagen, handbediente Vermittlungseinrichtungen und kleine Wählnebenstellenanlagen bis zu einer Größe von einem Amtsorgan, neun Nebenstellenorganen und zwei Innenverbindungsätzen;

- b) Bedienen von Störungsannahme- und Prüfplätzen gemäß § 3 Nr. 10 Buchst. b):

Annehmen von Störungsmeldungen, Prüfung von Leitungen und Teilnehmereinrichtungen;

- c) Aufgaben einer Entstörungsstelle gemäß § 3 Nr. 10 Buchst. c):

Aufbau, Arbeitsablauf, Technik des Hauptverteilers, Verhalten gegenüber dem Kunden;

### 5. Vermittlungstechnik in acht Wochen:

- a) Zerlegen und Zusammenbauen von Bauelementen der Ortsvermittlungstechnik gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. a):

Relais, Wähler, Zähler, Ruf- und Signalmaschine;

- b) Einstellen und Justieren von Bauelementen gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. b):

Sicherstellung der mechanischen und elektrischen Werte, Funktionsprüfung, Edelmetall-Motor-Drehwähler mit Amtslehre einstellen;

- c) Unterhalten, Bedienen und Prüfen von Einrichtungen der Ortsvermittlungstechnik gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. c);

- d) Kenntnisse in der Vermittlungstechnik gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. a) bis e):

Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Ortsvermittlungsstellen, Aufbau und Wirkungsweise von Schrittschaltwählern und Motordrehwählern, Schaltaufgaben und Schaltkennzeichen, grundsätzliche Schaltvorgänge der Fernsprechvermittlungstechnik, Mischungen, Aufbau der Ortsnetze, Ortsverbindungs- und Anschlußleitungsnetz, Verbindungsaufbau in Ortsnetzen mit einer und mehreren Vermittlungsstellen, Gruppen-, Voll-, Teil-Vermittlungsstellen, Schaltungen der Wählsysteme 50 und 55v, Grundsätzliches über den Selbstwählerdienst.

(5) Neben der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen nach Absatz 4 sollen im zweiten Ausbildungsjahr folgende Kenntnisse vermittelt werden:

#### 1. Grundlagen der Mathematik gemäß § 3 Nr. 4:

Zehnerpotenzen, Quadrate, Quadratwurzeln, Lehrsatz des Pythagoras, Winkelfunktionen, Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, Zahlensysteme;

#### 2. Grundlagen der Elektrotechnik:

- a) Lesen von Schaltplänen gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. h):

Anwenden und Erweitern der im ersten Ausbildungsjahr vermittelten Kenntnisse;

- b) Schaltvorgänge im Gleichstromkreis gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. f):

Widerstand, Kondensator und Spule, Anzugs- und abfallverzögerte Relais, Funkenlöschung, fachbezogene Rechenbeispiele;

- c) Wechselstromkreis gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. j):

Induktionsgesetz, Induktivität, Spule, Erzeugung des Wechselstromes, Sinuskurve, Frequenz, Momentan-, Maximal- und Effektivwert, Widerstand, Kondensator und Spule im Wechselstromkreis, Wirk- und Blindwiderstand, Phasenverschiebung, Wirk- und Blindleistung, fachbezogene Rechenbeispiele;

- d) Grundsaltungen der Nachrichtentechnik gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. k):

Stromversorgung, Gleichrichterschaltung, Siebung, Schwingkreise, Pässe, Filter, Niederfrequenz- und Trägerfrequenzsysteme, fachbezogene Rechenbeispiele;

- e) Übungen an Starkstromanlagen unter Anleitung gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. l):

VDE-Bestimmungen 0100, 0105, 0800;

#### 3. Grundlagen der Elektronik gemäß § 3 Nr. 5 Buchst. a):

Grundlagen der Halbleitertechnik, Kristallaufbau, Eigenhalbleitung, Störstellenhalbleitung, Halbleiterdioden, Gleichrichtung, Kennlinien, besondere Diodenformen, Spannungsstabilisierung mit Dioden, fachbezogene Rechenbeispiele;

4. Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 3 Nr. 13:

Insbesondere Umgang mit Löt-, Tränk- und Trokенеinrichtungen, Arbeiten mit gesundheits-schädlichen und feuergefährlichen Stoffen, Anleitung zur Bekämpfung von Bränden und Kenntnis der dafür notwendigen Einrichtungen.

(6) Im dritten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachfolgender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

1. Ober- und unterirdischer Fernmeldebau in acht Wochen:

a) Auskunden, Bauen und Unterhalten einer oberirdischen Anschlußlinie gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. e):

Standort der Masten, Abstand der Masten, Bauen von Abspannmasten, Endmasten, Bau einer Blankdrahtleitung, Bau einer Linie mit Trageil-Luftkabel, Unterhaltungsarbeiten an oberirdischen Linien, Fernmeldebauzeug;

b) Auskunden, Bauen und Unterhalten unterirdischer Linien gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. f):

Planen und Bauen einer Kabelkanalanlage, Einziehen von Röhrenkabeln, Auslegen von Erdkabeln, Umgang mit Fernmeldebauzeug und Fernmeldebaugerät, Kabelmantelprüfung mit Druckluftanlage, Arbeiten am Schaltplatz, an Verzweigungs- und Endeinrichtungen, Feststellen von Kabellagen;

c) Kenntnisse im ober- und unterirdischen Linienbau gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. a) bis f):

Aufbau der Ortsnetze, Linienunterlagen nach Fernmeldebauordnung, Lageplan, Netzplan, Stützpunktnachweis, Schaltunterlagen, Starkstrom- und Korrosionsschutz, Blitzschutz, Gefährdung durch Beeinflussung, Sicherungs- und Erdungsanlagen, Unterhalten von Linien, Druckluftüberwachung von Kabeln;

2. Fernsprechentstörung in acht Wochen gemäß § 3 Nr. 10 Buchst. a) bis c):

Eingrenzen und Beheben von Störungen, Entstören von mittleren und großen Nebenstellenanlagen, Ausschalten und Austauschen von fehlerhaften Baugruppen, Umgang mit Kleinbauzeug, Schaltarbeiten am Hauptverteiler, Messen und Prüfen, Wählprüfnetz, Technische Einrichtungen der Fernsprechentstörungsstellen, Fernsprechaußenentstörung;

3. Vermittlungstechnik in acht Wochen:

a) Aufbauen von Vermittlungseinrichtungen gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. d):

Einfache Montagearbeiten, Montagezeichnungen, Gruppenverbindungspläne, Übersichtspläne, Aufstellungspläne, Mischungspläne, Einstellvorschriften;

b) Bedienen und Unterhalten von Orts- und Fernvermittlungsstellen gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. e):

Signaleinrichtungen, Stromversorgung, Erdungsanlagen, Prüf- und Meßeinrichtungen, Einstellen, Justieren, Abgleichen, Fehler eingrenzen;

c) Kenntnisse in der Vermittlungstechnik gemäß § 3 Nr. 11 Buchst. a) bis e):

Übersicht über verschiedene Wählsysteme, Schaltkennzeichen, Schaltvorgänge, Netzgestaltung im Selbstwählerdienst, Knotenvermittlungsstellen, Hauptvermittlungsstellen, Zentralvermittlungsstellen, Übertragungen, Gliederung des Unterhaltungsdienstes;

4. Sprechstellenbau in acht Wochen gemäß § 3 Nr. 9 Buchst. a) und b):

Betriebsfertiges Installieren von Teilnehmereinrichtungen, Schalt- und Prüfarbeiten, Erdungsanlagen, Messen von Erdungswiderständen, Bauaufträge und ihre Behandlung;

5. Grundlagen der Elektronik in acht Wochen:

a) Bauelemente und ihre Behandlung gemäß § 3 Nr. 5 Buchst. b):

Elektronenröhre, Diode, PNP- und NPN-Transistoren, Feldeffekttransistor, Thyristor, Bidirektionaler Thyristor, mechanische, thermische und elektrische Behandlung, integrierte Schaltkreise;

b) Grundsaltungen der Analog- und Digitaltechnik gemäß § 3 Nr. 5 Buchst. c):

Gleichrichterschaltungen, Spannungsstabilisierung, Temperaturstabilisierung, Messungen an Dioden und Transistoren, Aufnahme von Kennlinien, Transistor als Verstärker, Transistor als Schalter, Transistor als Schwingungserzeuger, Multivibrator, Impulsgenerator, digitale Verknüpfungstechnik;

6. Zur Vertiefung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse und zur Förderung der besonderen Neigung des Auszubildenden unter Berücksichtigung betriebsartbedingter Schwerpunkte in der Übertragungstechnik oder in der Linientechnik sollen in acht Wochen vermittelt werden:

a) Übertragungstechnik gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. k):

Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Pulscode-modulationstechnik, Ton-, Fernseh-, Funk-, Telegrafentechnik und Datenübertragungstechnik mit entsprechenden Leitungsnetzen oder

b) Ober- und unterirdischer Fernmeldebau gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. a) bis f):

Übungen im praktischen Einsatz, Aufgaben und Organisation der Linientechnik, Übertragungstechnische Grundbegriffe.

(7) Neben der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen nach Absatz 6 sollen im dritten Ausbildungsjahr folgende Kenntnisse vermittelt werden:

1. Aufgaben und Aufbau der Deutschen Bundespost gemäß § 3 Nr. 12:

Gliederung der Fernmeldeämter, Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost;

2. Wichtige rechtliche Vorschriften gemäß § 3 Nr. 12:

Telegrafentelegraphengesetz, Fernmeldeanlagen-gesetz, Fernmeldeordnung, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Verdingungsordnung für Leistungen, Personalvertretungsgesetz, Jugendarbeitsschutz-

gesetz, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker, Amts- und Fernmeldegeheimnis, Dienstverhältnisse bei der Deutschen Bundespost, Tarifverträge für Fernmeldehelfer und Arbeiter bei der Deutschen Bundespost;

3. Verhalten gegenüber dem Kunden, Schadenshaftung gemäß § 3 Nr. 12;
4. Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 3 Nr. 13:
  - a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
  - b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
  - c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe;
  - d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene und geeigneter Arbeitskleidung;
  - e) Bestimmungen des Vereins Deutscher Elektriker.

#### § 5

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6

##### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

#### Dritter Teil Prüfungen

##### 1. Abschnitt

##### Zwischenprüfung

#### § 7

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Zwischenprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

#### § 8

##### Prüfungsanforderung in der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 für die ersten beiden Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insbesondere folgende Arbeitsproben anfertigen:

1. In einer Arbeitszeit von vier Stunden sollen nach vorgegebenen Zeichnungen ein oder mehrere Me-

talle bzw. Kunststoffe bearbeitet werden; dabei sollen vorwiegend folgende Fertigkeiten nachgewiesen werden:

Messen und Prüfen von Längen und Winkeln, Anreißen, Körnen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand, Biegen, Verbinden durch Schrauben, Nieten, Weichlöten;

2. In einer Arbeitszeit von vier Stunden soll anhand eines Ausbauplanes mit eingezeichneter Adernverteilung eine Verzweigungslötstelle hergestellt werden;
3. In einer Arbeitszeit von vier Stunden soll eine Teilnehmer-Sprechstelle mit Zusatzeinrichtung aufgebaut und angeschaltet sowie eine vorgegebene Störung aufgenommen und beseitigt werden;
4. In einer Arbeitszeit von zwei Stunden soll eine vorgegebene Schaltung einschließlich Beibinden einzelner Adern in einem Montagerahmen geändert werden, an gedruckten Schaltungen sind Bauteile einschließlich elektronischer Bauteile an- und abzulöten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnis soll der Prüfling in einer Arbeitszeit von zwei Stunden fachkundliche Fragen beantworten und Rechenaufgaben aus der allgemeinen Elektrotechnik lösen.

(4) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von den in Absatz 3 genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

## 2. Abschnitt

### Abschlußprüfung

#### § 9

##### Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Arbeitsproben durchführen:

1. In der Werkstoffbearbeitung:

In einer Arbeitszeit bis zu vier Stunden sollen nach vorgegebenen Zeichnungen ein oder mehrere Metalle bzw. Kunststoffe bearbeitet werden, dabei sollen insbesondere folgende Arbeiten vorkommen:

Messen und Prüfen von Längen und Winkeln, Anreißen, Körnen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand, Biegen, Verbinden durch Schrauben, Nieten, Weichlöten;

2. Im Fernmeldebau:

In einer Arbeitszeit bis zu acht Stunden soll anhand eines Ausbauplanes mit eingezeichneter Adernverteilung eine Verzweigungslötstelle hergestellt werden, ein Abgang soll an einem Endgerät abgeschlossen werden;

## 3. Im Sprechstellenbau:

In einer Arbeitszeit bis zu acht Stunden soll eine Reihenanlage mit Zusatzeinrichtungen aufgebaut und angeschaltet werden;

## 4. In Fernsprechentstörung und Vermittlungstechnik:

In einer Arbeitszeit bis zu vier Stunden soll der Prüfling insgesamt drei Störungen in verschiedenen Nebenstellenanlagen — außer Reihenanlagen — oder in Einrichtungen der Ortsvermittlungstechnik aufsuchen und beseitigen.

(3) Der Prüfling soll Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

## 1. Prüfungsfach Fachkunde:

a) Grundlagen und Grundschaltungen der Elektrotechnik und Elektronik, Bauelemente;

b) Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechapparate und kleiner Nebenstellenanlagen, Zusatzeinrichtungen, Grundlagen der Fernsprechvermittlungstechnik, Bedienen und Unterhalten von Fernsprech- und Fernschreibanlagen, Prüftechnik für Anschlußleitungen;

c) Aufbau der Ortsnetze, Linienunterlagen, Arbeits- und Werkzeugkunde des ober- und unterirdischen Fernmeldebaus und Sprechstellenbaus, wichtige Bestimmungen der Fernmeldeordnung und Fernmeldebauordnung;

d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;

## 2. Prüfungsfach Technisches Rechnen:

Fachbezogene Rechenaufgaben aus den Grundlagen der Elektrotechnik und der Meßtechnik nach § 4 Abs. 3 Nr. 3;

## 3. Prüfungsfach Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde sowie spezielle berufskundliche Kenntnisse aus dem Bereich der DBP gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis 3;

## 4. Die Prüfungsfächer Fachkunde, Technisches Rechnen und Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde werden schriftlich geprüft. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen folgende zeitliche Richtwerte beachtet werden:

a) Fachkunde 3 Stunden

b) Technisches Rechnen 1 1/2 Stunden

c) Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde 1 1/2 Stunden

Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling je Prüfungsfach höchstens zehn Minuten geprüft werden.

(4) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht.

## Vierter Teil

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 10

**Übergangsregelung**

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als zwölf Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht zwölf Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1972

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Lauritzen



**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub  
der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der Auslandsumzugskostenverordnung**

Vom 10. Oktober 1972

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), und des § 18 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 869), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 365), erhält folgende Fassung:

„Verordnung  
über den Erholungs- und Heimaturlaub  
der im Ausland tätigen Bundesbeamten  
(Heimaturlaubsverordnung — HUrlV)

I. Abschnitt

Erholungsurlaub

§ 1

Anwendung der Inlandsbestimmungen

Für den Erholungsurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten gelten die §§ 1 bis 6, 8 bis 11, 14 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst; § 13 gilt nur für Beamte in den Ländern, für die kein Heimaturlaub gewährt wird.

§ 2

Übertragung des Urlaubs  
in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub muß spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; soweit es dem Beamten aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, Urlaub rechtzeitig anzutreten, kann der Urlaub in das folgende Urlaubsjahr übertragen werden.

(2) Der Urlaub verfällt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei

Übertragung bis zum Ablauf des folgenden Urlaubsjahres angetreten wird.

(3) Ist der Beamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, so gilt ein bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährter Urlaub ohne weiteres als übertragen.

§ 3

Reisetage

Wird der Erholungsurlaub im Inland verbracht, so werden Beamten an Dienstorten mit einer Entfernung (Luftlinie) vom Sitz des Auswärtigen Amts

1. von mindestens 750 und weniger als 1 500 Kilometern drei Kalendertage,
2. von mindestens 1 500 und weniger als 2 500 Kilometern sechs Kalendertage,
3. von mindestens 2 500 Kilometern acht Kalendertage

zusätzlich als Reisetage gewährt. Bei einer Teilung des Erholungsurlaubs werden die Reisetage nur einmal gewährt.

II. Abschnitt

Heimaturlaub

§ 4

Heimaturlaubsberechtigung

(1) Beamten an Dienstorten

1. außerhalb Europas, mit Ausnahme von Zypern und der asiatischen Türkei,
2. in der Sowjetunion,
3. in Island

wird auf Antrag Heimaturlaub gewährt. Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das der Heimaturlaub überwiegend fällt. Auf den Heimaturlaub sind die Vorschriften des Abschnitts I nicht anzuwenden; § 14 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst ist auf den Heimaturlaub anzuwenden. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.

(2) Ein angemessener Teil des Heimaturlaubs ist im Inland zu verbringen.

(3) Wird ein Beamter mit Anspruch auf Heimaturlaub in das Inland oder an einen Auslandsdienstort, für den kein Heimaturlaub gewährt wird, versetzt, so verliert er den Anspruch auf Heimaturlaub, wenn er ihn nicht in der von der zuständigen Dienststelle bestimmten Zeit nimmt. Hat der Beamte an dem Tage, an dem er seinen Dienst am bisherigen Dienstort beendet, an den in § 5 Abs. 1 genannten Dienstorten weniger als zwei Monate in

dem betreffenden Jahr des dienstlichen Aufenthalts zurückgelegt, so erlischt sein Anspruch auf einen anteiligen Heimaturlaub. Das gleiche gilt, wenn der Beamte an den übrigen Dienstorten weniger als drei Monate in dem Jahr des dienstlichen Aufenthalts zurückgelegt hat, das nach § 5 Abs. 4 der Gewährung des Heimaturlaubs vorausgehen muß.

## § 5

## Dauer des Heimaturlaubs

(1) Für Beamte an Dienstorten in folgenden Ländern oder Gebieten beträgt der Heimaturlaub zwei Monate nach einem mindestens achtmonatigen dienstlichen Aufenthalt:

1. Jemen (Arabische Republik)
2. Kuwait
3. Mali
4. Niger
5. Nigeria
6. Obervolta
7. Saudi-Arabien
8. Somali
9. Sudan
10. Tschad
11. Vietnam
12. Zentralafrikanische Republik

(2) Für Beamte an Dienstorten in folgenden Ländern oder Gebieten beträgt der Heimaturlaub zwei einhalb Monate nach einem mindestens einjährigen dienstlichen Aufenthalt:

1. Afghanistan
2. Angola
3. Bangladesch
4. Birma
5. Bolivien
6. Brasilien
7. Burundi
8. Costa Rica
9. Dahome
10. Dominikanische Republik
11. Ecuador
12. Elfenbeinküste
13. El Salvador
14. Gabun
15. Ghana
16. Guatemala
17. Guinea
18. Guyana
19. Haiti
20. Honduras
21. Hongkong
22. Indien
23. Indonesien
24. Irak
25. Jamaika

26. Jemen (Demokratische Volksrepublik)
27. Kamerun
28. Khmer-Republik
29. Kolumbien
30. Kongo
31. Korea
32. Kuba
33. Liberia
34. Madagaskar
35. Malawi
36. Malaysia
37. Mauretanien
38. Mosambik
39. Nepal
40. Nicaragua
41. Pakistan
42. Panama
43. Paraguay
44. Peru
45. Philippinen
46. Ruanda
47. Sambia
48. Senegal
49. Sierra Leone
50. Singapur
51. Sri Lanka
52. Tansania
53. Thailand
54. Togo
55. Trinidad und Tobago
56. Uganda
57. Zaire

(3) Für Beamte an Dienstorten in den übrigen in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ländern oder Gebieten beträgt der Heimaturlaub zwei Monate nach einem mindestens einjährigen dienstlichen Aufenthalt.

(4) Der Heimaturlaub wird für Beamte an den in Absatz 1 genannten Dienstorten in jedem Jahr des dienstlichen Aufenthalts, in den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Dienstorten in jedem zweiten Jahr des dienstlichen Aufenthalts gewährt. Der dienstliche Aufenthalt rechnet vom Tage des ersten Dienstantritts an dem betreffenden Dienstort im Ausland.

(5) Der Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Aufenthaltszeit oder vor dem nach Absatz 4 maßgebenden Zeitpunkt gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Heimaturlaub, der nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres des dienstlichen Aufenthalts, in dem Heimaturlaub regelmäßig zusteht, angetreten wird, verfällt; stehen zwingende Gründe einem rechtzeitigen Antritt des Urlaubs entgegen, so verfällt der Heimaturlaub, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres des dienstlichen Aufenthalts, in dem Heimaturlaub regelmäßig zusteht, angetreten wird.

## § 6

Errechnung des Heimaturlaubs  
in besonderen Fällen

(1) Hat der Beamte den Dienstort im Ausland gewechselt, so werden Zeiten des dienstlichen Aufenthalts an Dienstorten im Sinne des § 5 zusammengerechnet, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.

(2) War der Beamte an Dienstorten mit unterschiedlicher Dauer des Heimaturlaubs tätig, so errechnet sich der Heimaturlaub nach der für die einzelnen Dienstorte vorgesehenen Dauer im Verhältnis zu den Aufenthaltszeiten.

## § 7

## Erkrankung, Heil- oder Badekur

(1) Wird ein Beamter während seines Heimaturlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Heimaturlaub nur angerechnet, soweit dieser zwei Monate übersteigt. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen. Zur Fortsetzung des Heimaturlaubs bedarf es einer erneuten Genehmigung.

(2) Urlaub für eine in Europa durchgeführte Heil- oder Badekur im Sinne des § 10 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst ist auf den Heimaturlaub anzurechnen, und zwar auch dann, wenn die Kur nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Heimaturlaub steht. Kann eine Kur während des Heimaturlaubs nicht beendet werden, ist der Heimaturlaub entsprechend zu verlängern; die den zustehenden Heimaturlaub überschreitende Zeit ist auf den nächsten Heimaturlaub anzurechnen. Dem Beamten muß jedoch mindestens der Teil des Heimaturlaubs verbleiben, der der Dauer des ihm zustehenden Erholungsurlaubs entspricht. Die Anrechnung unterbleibt, wenn seit dem Ende der Kur vier Jahre verstrichen sind.

## § 8

## Zusammentreffen mehrerer Urlaubsarten

Wird zusammen mit einem Heimaturlaub ein nach § 2 übertragener Erholungsurlaub oder ein anderer Urlaub unter Fortgewährung von Dienstbezügen genommen, gilt der gesamte Urlaub als Heimaturlaub. Die Zeit einer Erkrankung während des übertragenen Erholungsurlaubs wird auf den Urlaub nicht angerechnet.

## § 9

## Reisetage

Zu dem Heimaturlaub werden acht Kalendertage zusätzlich als Reisetage gewährt. Bei einer Teilung des Heimaturlaubs werden die Reisetage nur einmal gewährt.

III. Abschnitt  
Fahrkostenzuschuß

## § 10

Zuschuß zu den Fahrkosten  
bei Heimaturlaubsreisen

(1) Zu den Fahrkosten der Heimaturlaubsreise des Beamten und derjenigen Angehörigen, die den Heimaturlaub wenigstens teilweise mit ihm verbringen, wird ein Zuschuß gemäß Absatz 3 gewährt. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, sowie die mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden anderen Personen, für die bei einem Umzug des Beamten Reisekostenvergütung gewährt würde, mit Ausnahme der Hausangestellten. Zu den Fahrkosten der Angehörigen wird der Zuschuß nicht gewährt, wenn sie auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses von anderer Seite getragen werden. Von der Voraussetzung, daß der Urlaub wenigstens teilweise mit dem Beamten verbracht werden muß, kann abgesehen werden, wenn Angehörige wegen Erkrankung oder mit Rücksicht auf die Ausbildung, die ein Kind zu dieser Zeit im Ausland erhält, getrennt von dem Beamten reisen müssen.

(2) Der Fahrkostenzuschuß für eine Heimaturlaubsreise wird auch bei Teilung des Urlaubs nur jeweils einmal gewährt.

(3) Der Fahrkostenzuschuß umfaßt

1. die Fahrkosten vom ausländischen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland und zurück bis zur Höhe der niedrigsten Flugkosten zuzüglich der angemessenen Zu- und Abgangskosten zum und vom Flughafen, für die Rückreise jedoch nur, sofern noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen;
2. die nachgewiesenen Kosten für Gepäck bis zu 10 kg je Person nach dem billigsten Tarif für unbegleitete Luftgepäck. Reisen Familienangehörige getrennt von dem Beamten, so dürfen die Gepäckkosten nur im Rahmen der Kosten auf amtliche Mittel übernommen werden, die entstanden wären, wenn der Beamte mit seiner Familie zusammen gereist wäre, es sei denn, daß die in Absatz 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Wird ein Beamter im Anschluß an einen Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt und ist es nicht erforderlich, daß er zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reist, so gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Auslandsaufzugskostenverordnung. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht erforderlich, wenn der Beamte spätestens sechs Wochen vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurde, daß er im Anschluß an den Heimaturlaub versetzt wird und an den bisherigen Dienstort aus dienstlichen Gründen nicht zurückzukehren braucht.

## § 11

Abschlagszahlung und Abrechnung der Fahrkosten

(1) Auf Antrag ist dem Beamten vor Antritt eines Heimaturlaubs eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des ihm nach § 10 Abs. 3 voraussichtlich zustehenden Betrages zu gewähren.

(2) Der Fahrkostenzuschuß ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt am Tage nach Beendigung der Heimaturlaubsreise.

#### IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

## § 12

Wahlkonsuln

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wahlkonsuln.

## § 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

## § 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1972 in Kraft."

**Artikel 2**

Die Auslandssumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch die Verordnung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1442), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"In den Fällen des § 10 Abs. 4 der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten erhält ein Beamter

1. für die Reise vom bisherigen Dienstort zu dem Sitz der für ihn zuständigen Dienststelle im Inland (Heimaturlaubsreise) und für die Reise von dort zum neuen Dienstort Reisekostenvergütung wie bei einer Umzugsreise,
2. Erstattung der Auslagen für die Versicherung des Reisegepäcks für die Dauer des Heimaturlaubs, längstens jedoch für die Zeit von der Abreise vom bisherigen Dienstort bis zur Ankunft am neuen Dienstort.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen entsprechend."

**Artikel 3****Übergangsvorschrift**

Ist ein Erholungsurlaub oder ein Heimaturlaub vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten, so sind auf ihn die Bestimmungen der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der bisherigen Fassung anzuwenden.

**Artikel 4****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1967, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1970, außer Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Eppler

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 3. Oktober 1972**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird gemäß einer Erklärung des salvadorianischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik El Salvador in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik El Salvador anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 3. Oktober 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

**Berichtigung**  
**der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**  
**Vom 20. September 1972**

Die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 14. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1209) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe h letzter Satz sind die Worte

„vor dem 20. April 1973“ durch die Worte „vor dem 20. Juli 1972“

zu ersetzen.

Bonn, den 20. September 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
 Im Auftrag  
 Wagner

**Berichtigung**  
**der Bekanntmachung der Neufassung der Wehrbeschwerdeordnung**  
**Vom 9. Oktober 1972**

Die Bekanntmachung der Neufassung der Wehrbeschwerdeordnung vom 11. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1737) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 12 Abs. 1 und 2 muß lauten:

„§ 12

Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen. In einem

ablehnenden Bescheid ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Beschwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.“

Bonn, den 9. Oktober 1972

Der Bundesminister der Verteidigung  
 Im Auftrag  
 Dr. Knorr

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 62, ausgegeben am 11. Oktober 1972

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 72	<b>Gesetz zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl</b>	1125

### Nr. 63, ausgegeben am 12. Oktober 1972

14. 9. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 12, 15 und 20 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 12, 15 und 20) sowie der Regelungen Nr. 12, 15 und 20	1433
15. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1434
18. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1435
22. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1436
4. 10. 72	Bekanntmachung des Übereinkommens über Verwaltungsmaßnahmen betreffend das Vorhaben zum Ausbau der Energieerzeugung und Bewässerung am Prek Thnot, Khmer-Republik (Kambodscha)	1437

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 9. 72 Verordnung Nr. 15/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	187 4. 10. 72	12. 10. 72
2. 10. 72 Verordnung TSF Nr. 9/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	187 4. 10. 72	1. 11. 72
21. 9. 72 Fünfte Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 4. Ergänzung der ZOVers 2030-14-1	191 10. 10. 72	11. 10. 72

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2005/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 9. 72	L 217/1
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2006/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 9. 72	L 217/3
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2007/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 9. 72	L 217/5
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2008/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 9. 72	L 217/7
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2009/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 9. 72	L 217/10
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2010/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	22. 9. 72	L 217/12
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2011/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 9. 72	L 217/14
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2012/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 9. 72	L 217/16
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2013/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 9. 72	L 217/18
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2014/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 9. 72	L 217/19
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2015/72 der Kommission zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, die Ausschreibung von 50 000 Tonnen Roggen auf bestimmte Verwendungsmöglichkeiten zu beschränken	22. 9. 72	L 217/22
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2016/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	22. 9. 72	L 217/23
21. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2017/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	22. 9. 72	L 217/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**